



Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

1. Vorbemerkungen

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen der Alpha Beton GmbH sind Bestandteil der Angebote oder der geschlossenen Verträge der Alpha Beton GmbH, unabhängig anders lautenden Bedingungen, Lastenheften,... seitens der Käufer oder Dritter. Bei der Bestellung mitgeteilte Einkaufsbedingungen seitens des Käufers haben keine Gültigkeit.

Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gilt, dass der Käufer von all diesen Bestimmungen Kenntnis hat und sie alle angenommen hat. Falls beim Angebot besondere Bedingungen oder Bemerkungen getätigt wurden so haben im Falle von Widerspruch, letztere Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen.

Die Ungültigkeit einer oder mehrerer allgemeinen Bedingungen hebt die Gültigkeit der anderen Bedingungen nicht auf.

Im Falle von Abholung am Werk oder bei Lieferung auf die Baustelle ohne Montage, mit oder ohne Abladen, ist ausdrücklich vereinbart dass es sich um eine Lieferung (Verkauf – Kauf) und nicht um die Erbringung einer Dienstleistung handelt.

Zwischenhändler und Mittelsmänner machen sich dafür stark und sind dafür verantwortlich, dass die vorliegenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen dem Endkunden mitgeteilt werden.

2. Angebot

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Alle Angebote werden erst bei der ausdrücklichen, schriftlichen Auftragsannahme durch den Verkäufer endgültig. Der Verkäufer behält sich vor das Angebot nach Kenntnisnahme der definitiven Pläne zu überarbeiten.

Zusätzliche Bestellungen unterliegen nicht älteren besonderen Vereinbarungen.

Die Mengen, die der Verkäufer aufgrund der Pläne des Kunden ermittelt, sind nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Die im Angebot vom Verkäufer angegebenen Mengen bleiben jedoch unverbindlich. Im Auftragsfalle werden die wirklich verarbeiteten und gelieferten Mengen (Beton, Stahl, Zusatzleistungen, Transporte, Wartezeiten,...) gemäß den im Angebot angegebenen Einheitspreisen in Rechnung gestellt.

Aus produktionstechnischen Gründen (Standard Bewehrungsstufen, technologische Bewehrungen, Walztoleranzen, usw.) kann zwischen dem Gewicht des statisch erforderlichen Querschnitts und der eingebauten Bewehrung ein Unterschied bestehen. Berechnet wird jeder eingebaute Stahl.

Falls der Kunde in der Angebotsphase schon ein Pauschalangebot haben möchte, kann dies nur aufgrund von ausdrücklicher Anfrage des Kunden und bei Vorhandensein aller definitiven Ausführungsplänen (Architektur, Statik,...) erfolgen.

Sonderleistungen, auch wenn im Angebot mengenmäßig nicht gesondert aufgeführt, werden gemäß den angegebenen Einheitspreisen berechnet. Im Zweifelsfalle oder wenn kein Einheitspreise für eine Sonderleistung besteht wird die Abrechnung von Sonderleistungen zwischen Werk und Kunde abgesprochen und in Ermangelung einer Absprache gemäß Aufwand nach üblichen Preisen in Rechnung gestellt. Vom Kunden bestellte Sonderleistungen werden immer berechnet, auch wenn kein zusätzliches Angebot erstellt wurde.

Falls die Alpha Beton GmbH das Abladen oder die Handhabung von Elementen mit angeboten hat, so sind die angegebenen Kranzeiten immer nur Schätzwerte. Berechnet wird die wirkliche Zeit des Einsatzes ab Ankunft auf der Baustelle bis Abfahrt von der Baustelle. Das Verlegen oder die Montage der Elemente erfolgt durch bauseitiges Personal unter deren eigener Verantwortung.

Die Preise für Transporte ohne Kran beinhalten eine Abladezeit von einer Stunde pro LKW. Eventuell zusätzlich benötigte Zeit wird als Wartezeit gemäß Angebot berechnet.

Falls nicht im Angebot anders vermerkt, gelten die Preise der Alpha Beton GmbH ab Werk BE-4780 Sankt Vith.

Wir behalten uns vor, auf unsere Angebotspreise die Preisrevision die im Rahmen von öffentlichen Arbeiten üblich ist, anzuwenden. Das Angebot kann besondere Preisrevisionen für besondere Artikel bestimmen.

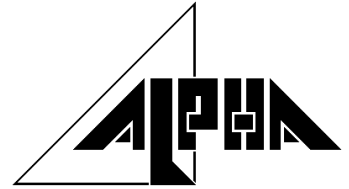
Eine Änderung der Verhältnisse m³/Stück, kg/Stück, Bewehrungsgrad, ...gibt Anlass, die vereinbarten Preise im Verhältnis zu den vorgesehenen Ressourcen anzupassen.

Angegebene Durchschnittspreise, durchschnittliche Bewehrungsgrade oder andere durchschnittliche Mengenangaben können nicht mehr genau bzw. verbindlich sein, wenn nur Teile des ursprünglichen Gesamtlieferumfangs bestellt werden.

Das Gewicht von technologischer Bewehrung (Gitterträger,...) wird zum Preis der normalen Bewehrung in Rechnung gestellt.

Bei der Stahlmengenberechnung wird von kommerziellen Gewichten ausgegangen die bis zu 3% über dem theoretischen Gewicht liegen können.

In den Angebotpreisen der Alpha Beton GmbH sind außer der normalen Qualitätsüberwachung keine besonderen Versuche vorgesehen, auch nicht wenn diese im Lastenheft beschrieben sind. Solche Versuche sind immer durch den Kunden selbst zu organisieren und zu zahlen.



3. Allgemeine technische Bestimmungen

a) Allgemeine technische Bedingungen für alle Betonfertigteile

Der Käufer ist verpflichtet die mitgelieferten Verlege- und Montagevorschriften und die Anwendungsvorschriften der Alpha Beton GmbH zu befolgen. Diese technischen Dokumente sind ebenfalls auf unserer Website www.alphabeton.eu erhältlich.

Der Kunde, welcher Produkte der Alpha Beton GmbH einbaut, erklärt, das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung zur Handhabung und zum Einbau der Elemente zu besitzen.

Die Produktion von Betonteilen kann erst nach schriftlichem Einverständnis für die Freigabe der Produktion beginnen.

Die technischen Ausführungsdetails für die Elemente werden vom Kunden geliefert. Falls nicht anders vereinbart, sind alle Bewehrungsquerschnitte vom Kunden anzugeben.

Der Verkäufer betrachtet seine Kunden als Fachleute in ihrem Beruf, welche die fachbezogene Reife haben die Produkte ordnungsgemäß zu bestellen, die Produktionspläne verantwortlich zu prüfen und die gelieferten Produkte gemäß den Regeln der Baukunst zu verarbeiten.

Alle vom Verkäufer gezeichneten Verlegeprinzipien, Montageprinzipien, Verlegepläne, Montagepläne, Elementpläne, Bewehrungspläne, usw. sind vom Kunden, dessen Delegierten oder Planer verantwortlich zu prüfen. Fehlende, unklare oder missverständliche Maße, welche einen Plan für den Kunden unprüfbar machen, müssen auf Initiative des Kunden als falsch reklamiert werden und der Lieferant muss vom Kunden zur Korrektur aufgefordert werden. Der Kunde ist Verantwortlich für die Prüfung von Produktionsplänen durch Dritte.

Auf unserer Website und in unseren Dokumentationen können zahlreiche technische Details eingesehen und abgespeichert werden. Es handelt sich hier um Anregungen, nicht jedoch um verbindliche technische Angaben. Der Käufer ist immer selber für die technische Konzeption verantwortlich.

Ein Betonelement ist ein Naturprodukt. Farbton- und Strukturunterschiede auf Grund von natürlichen Unterschieden in den Herstellungstoffen und deren Reaktionen untereinander, wie auch Ausblühungen,... sind kein Grund für Beanstandungen. Dies gilt auch für den Vergleich von gelieferten Elementen mit Musterstücken die eventuell vorher erstellt und akzeptiert worden waren.

Die Oberflächen der Betonelemente der Alpha Beton GmbH sind Stahlschalungsglatt oder Holzschalungsglatt und die Elemente können die Struktur oder Markierungen von anderen Schalungsmaterialien oder Einbauteilen wie Polystyrol, PVC, Faserbeton, Strukturplatten, Stahlblechen, Stapelutensilien, Sohlen auf geölten Schalungsflächen,.....haben.

Grundsätzlich sind die Betonelemente des Verkäufers strukturelle Bauteile und ausdrücklich kein architektonischer Beton. Dies betrifft die Struktur und Sauberkeit der Oberfläche, die Farbtonunterschiede und die Maßtoleranzen.

Ausspachteln von Elementfugen, eventueller Luftporen, Haarrissen, kleineren ($d = \text{zirka } 4 \text{ cm}$) Ausbrechungen und Abplatzungen stellen eine Vorbehandlung der dekorativen Beschichtung dar sind zu Lasten des Kunden. Größere Ausbrechungen und Abplatzungen werden vom Verkäufer repariert, wenn dieser dafür verantwortlich ist

Überstehende Bewehrungen können mit Beton behaftet sein. Einbauten aus Styropor zu Schalungszwecken können ganz oder teilweise im Element verbleiben und werden, falls nötig, vom Kunden ausgeschalt.

Das Ausgießen von Anker- und Montagemechanismen ist nicht Bestandteil der Lieferungen der Alpha Beton GmbH.

b) Zusätzliche allgemeine technische Bedingungen für Plattendecken

Die zu fakturierende Fläche ergibt sich aus der längsten Länge einschließlich Eisenüberstand, multipliziert mit der größten Breite des Elementes.

Wenn aus produktionstechnischen Gründen (Betondeckung) ein dickeres Betonbrett als vom Kunden eigentlich bestellt, nötig ist und ausgeführt wird, so wird diese Zusatzdicke gemäß gültigem Tarif fakturiert.

Für runde Abschaltungen wird eine Mindestlänge von 1.00 m' berechnet.

Platten, die auf der ganzen Länge eine von der Standardbreite von 2,40 m' unterschiedliche Breite aufweisen, werden als Passplatte fakturiert.

Als Aussparung wird jeder in die Platte eingeschaltete Leerraum fakturiert, der mindestens von 2 Seiten von Beton umgeben ist. Bei Aussparungen mit mehr als 4 geraden, geschalteten Seiten werden für je zwei weitere gerade Seiten eine zusätzliche Aussparung gleichen Typs gerechnet (4 Seiten = 1 Aussp., 5 S. = 2 Aussparungen, 6 S. = 2 Aussparungen, 7 S. = 3 Aussparungen, ...). Der Typ der Aussparung ($<$ oder $>$ 1m²) wird aufgrund der Größe der Gesamtaussparung bestimmt. Aussparungen die sich auf mehrere Platten verteilen, werden in jeder Platte als Aussparung berechnet.

Schrägen sind an Kopf- oder Längsseite schräge Plattenabschlüsse. Zulagen für schrägen werden pro m' berechnet mit einem Minimum von 0.5 m' pro Schräge.

Zulagen können kumuliert werden.

ZUD / MwSt BE-0449.377.145	Banken : Konto Nr. : IBAN : BIC :	KBC (BE) 731-0011726-61 BE62 7310 0117 2661 KREDBEBB	BGL (LU) LU42 0030 5803 5745 1000 BGLULL	Raiffeisenb.Westeifel (DE) Kto 3143592 BLZ 58661901 DE22 5866 1901 0003 1435 92 GENODED1WSC
-------------------------------	--	---	--	--



Unsere Deckenelemente haben eine Dicke zwischen 5 und 7 cm.

Falls nicht speziell anders angefragt, müssen runde Aussparungen nicht exakt rund sein, sondern können polygonal sein.

Haarrisse in Deckenelementen sind nicht ungewöhnlich und können beim Transportieren, Verlegen, Abstützen, Betonieren,... entstehen. Sie haben keinen Einfluss auf die Stabilität der Gesamtdecke und stellen keinen Mangel dar.

Produktionstechniken, Statik, Transport, Montage,... können Einfluss auf die mögliche Geometrie und technische Konzeption der Deckenelemente (Aussparungen, Gitterträger, Überstände, Stahlzulagen, Mindestmasse,...) haben. Daraus können Entscheidungen bezüglich der Machbarkeit von Elementen folgen.

c) Zusätzliche allgemeine technische Bedingungen für Schalwände

Die zu fakturierende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der längsten Länge mit der höchsten Höhe der Schalwand.

Für runde Abschaltungen wird eine Mindestlänge von 1.00 m² berechnet.

Zulagen können kumuliert werden.

Falls nicht speziell anders angefragt, müssen runde Aussparungen nicht exakt rund sein, sondern können polygonal sein.

Wenn aus produktionstechnischen Gründen (Betondeckung) eine dickere Betonschale als vom Kunden eigentlich bestellt nötig ist und ausgeführt wird, so wird diese Zusatzdicke gemäß Tarif fakturiert.

Wir stellen Elemente in den Dicken 20 // 24 // 25 // 30 // 36 und 40 cm her. Andere Dicken sind Sonderanfertigungen.

Die Toleranz der Fuge zwischen 2 Schalwänden beträgt 1-2 cm. Wenn nicht besonders anders vereinbart, kann die Toleranz in der Elementdicke 1.5 cm betragen.

Wenn nicht besonders geplant und preislich berücksichtigt, sind eventuelle Fasenausbildungen an den Rändern und Aussparungen Schalsystemabhängig und ohne besondere Systematik.

Haarrisse in Schalwänden sind nicht ungewöhnlich und können beim Transportieren, Montieren, Ausrichten, Abstützen, Betonieren,... entstehen. Sie haben keinen Einfluss auf die Stabilität der fertigen Mauer und stellen keinen Mangel dar.

Produktionstechnik, Statik, Transport, Montage,... können Einfluss auf die mögliche Geometrie und technische Konzeption der Schalwände (Aussparungen, Transportanker, Überstände, Sturzhöhen, Leibungsbreiten, Stahlzulagen, Mindestmasse,...) haben. Daraus können Entscheidungen bezüglich der Machbarkeit von Elementen folgen.

d) Zusätzliche allgemeine technische Bedingungen für PAMAFlex Bauteile

Die zu fakturierende Fläche ergibt sich aus der längsten Länge, multipliziert mit der größten Breite des Elementes.

Haarrisse in Deckenelementen sind nicht ungewöhnlich und können beim Transportieren, Verlegen, Abstützen, Betonieren,... entstehen. Sie haben keinen Einfluss auf die Stabilität der Gesamtdecke und stellen keinen Mangel dar.

Produktionstechniken, Statik, Transport, Montage,... können Einfluss auf die mögliche Geometrie und technische Konzeption der Elemente (Aussparungen, Transportanker, Stahlzulagen, Sturzhöhen, Leibungsbreiten, Mindestmasse,...) haben. Daraus können Entscheidungen bezüglich der Machbarkeit von Elementen folgen.

Die Toleranz der Fuge zwischen 2 PAMAFlex Bauteilen beträgt 1-2 cm. Wenn nicht besonders anders vereinbart, kann die Toleranz in der Elementdicke 1.5 cm betragen.

Wenn nicht besonders geplant und preislich berücksichtigt, sind eventuelle Fasenausbildungen an den Rändern und Aussparungen Schalsystemabhängig und ohne besondere Systematik.

Haarrisse in PAMAFlex Bauteilen sind nicht ungewöhnlich und können beim Transportieren, Montieren, Ausrichten, Abstützen, Betonieren,... entstehen. Sie haben keinen Einfluss auf die Stabilität der fertigen Konstruktion und stellen keinen Mangel dar.

Die PAMAFlex Bauteile für bewohnte Räume sind vorgesehen um Bauseits verspachtelt, tapeziert und/oder angestrichen zu werden. Die Oberfläche der PAMAFlex Bauteile gilt nicht als architektonischer Beton.

PAMAFlex Bauteile ermöglichen Konstruktionen nach Passivhausstandard. Die alleinige Tatsache der Benutzung der PAMAFlex Bauteile ist jedoch nicht ausreichend um als „Passiv“ zu gelten. Das zu erstellende Gebäude muss als „Passiv“ nachgewiesen werden und alle konstruktiven Bedingungen und Maßnahmen müssen bei der Planung und Konstruktion berücksichtigt werden um den gültigen Vorschriften genüge zu tun.



4. Finanzielle Bestimmungen

Die Rechnungen des Verkäufers sind zahlbar in St.Vith oder auf eines seiner angegebenen Bankkonten innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, rein Netto ohne Abzug jeglicher Art.

Falls fertige Produkte im Werk aus Gründen von Verspätung auf der Baustelle im Werk bleiben stellen wir Teilrechnungen vor Lieferung aus. In diesem Falle kann auf Anfrage des Kunden eine Eigentumsbescheinigung ausgestellt werden.

Kosten welche zum Zeitpunkt der Lieferung noch nicht genau bestimmt waren wie Transportpreise, Wartezeiten, Kautionen, besondere Zusatzleistungen, Mengenänderungen,...können unabhängig von Hauptbetrag des Auftrags oder Teilauftrags auch später noch in Rechnung gestellt werden.

Der Gesamtbetrag ausstehender Beträge ist unabhängig von vereinbarten Zahlungsfristen durch das für den Kunden gültige Kreditlimit begrenzt. Bei Überschreiten des Kreditlimits können bestellte Betonelemente nur produziert und ausgeliefert werden, wenn der Betrag um den das Kreditlimit überschritten ist, durch eine abgesicherte und vom Lieferanten akzeptierte Garantie oder Vorauszahlung gedeckt ist.

Bei Nichtzahlung oder Zahlungsverzug eines Teils oder der gesamten Rechnung nach Fälligkeit werden, ohne dass es hierfür einer besonderen Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 1 % monatlich berechnet.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist einer einzigen Rechnung, während mehr als einem Monat nach ihrer Fälligkeit und in Ermangelung von uns akzeptierten Zahlungsvorschlägen seitens des Käufers, ist die Alpha Beton GmbH berechtigt alle anderen auch noch nicht fälligen Rechnungen sofort einzufordern, noch bestehende Verträge aufzukündigen und Bestellungen zu annullieren, ohne dass der Käufer hierdurch ein Recht auf irgendwelche Entschädigungen hätte.

Falls eine Rechnung 8 Tage nach eingeschriebener in Verzugsetzung ganz oder teilweise unbezahlt bleibt, wird der Kunde zusätzlich eines Betrages von 10 % der Rechnung, mit einem Minimum von 500 EUR schuldig. Dies ohne das Recht des Verkäufers auf Verzugszinsen zu schmälern. Der Verkäufer behält sich vor, die Rechte seiner Rechnungen ohne Vorankündigung an Dritte abzutreten.

Beanstandungen bezüglich der vom Verkäufer gelieferten Waren oder bezüglich der Form der Rechnungsstellung sind kein Grund den unbestrittenen Teil fälliger Rechnungsbeträge nicht fristgerecht zu bezahlen.

Dem Käufer ist es untersagt auf eigene Initiative und ohne gegenseitige Feststellung Kosten zu veranlassen, die er der Alpha Beton GmbH anlasten möchte. Die Alpha Beton GmbH behält sich immer vor eventuelle Reparaturen eigenständig zu beheben.

Bei fest reservierten Produktionskapazitäten seitens des Kunden, und in Ermangelung von rechtzeitig freigegebenen Produktionsplänen, und falls die Anlage nicht mit Alternativbestellungen ausgelastet werden konnte, hat der Verkäufer das Recht Entschädigung für Anlagenstillstand in Höhe von 30 % des Warenwertes zu fordern. Außerdem behalten wir uns vor, weitere Schadensersatzansprüche vor.

Wir behalten uns vor die Rechte an Rechnungen an Dritte abzutreten.

Bei Lieferungen an momentane Gesellschaften, bleiben deren Mitglieder uns gegenüber solidarisch verantwortlich.

5. Geistiges Eigentum

Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Konflikte im Rahmen des intellektuellen Eigentums bezüglich Elemente die der Verkäufer im Auftrag und nach Angaben eines Kunden herstellt. Der Kunde verpflichtet sich die Alpha Beton GmbH von diesbezüglichen Forderungen dritter freizuhalten.

6. Transport, Verpackung, Montagehilfen

Für Schäden, welche beim Transport und Abladen an den Waren entstehen, übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung, es sei denn, dass Transport und Abladen Teil der Vertragsleistung sind.

Stapel- und Verpackungsmaterial welches in Rechnung gestellt wurde, wird nur wieder gutgeschrieben wenn es im Werk in gutem Zustand rückerstattet wird.

Montagehilfen wie Hacken, Ketten, Bänder, Verlegetraversen, Stützen, u.s.w. welche in Rechnung gestellt wurden, werden nur wieder gutgeschrieben wenn sie in einwandfreiem Zustand im Werk wieder abgeliefert werden. Der gutgeschriebene Betrag ist der im Tarif angegebene Wert abzüglich 10 % für jeden angefangenen Monat der Ausleihung.

Bei Lieferung mittels Transportgestellen welche im Austausch auf der zur Baustelle zum abladen bleiben, muss der letzte Transport einer Lieferphase sofort abgeladen werden, um keine Leerfahrt zwecks Abholung des Transportgestelles tätigen zu müssen. Der Kunde stellt kostenlos das nötige Handhabungsgerät um die verbleibenden Transportgestelle zu verladen.

Angegebene Transportpreise können ändern, falls Ausführungsparameter ändern (Menge, Dicke, Gewicht, Art des Fahrzeuges,...). Falls der Kunde die Betonteile mit unvollständiger Ladung abrufen, so wird ein Zuschlag für unvollständige Transporte fällig. Nachträgliches Umstapeln von Paketen



auf Kundenwunsch geschieht zu Lasten des Käufers. Kosten für Umhängen des Anhängers auf Baustelle sowie mehrtägige Aufenthalte von Fahrzeugen, Anhängern,... auf der Baustelle auf Wunsch des Kunden, sind zu dessen Lasten.

Bei Lieferung frei Baustelle muss der Käufer die unbehinderte und gefahrenlose Zufahrt zur Abladestelle für Schwerlastwagen (13 to pro Achse), für den Fahrer und die Materialien gewährleisten. Ist dies nicht der Fall, so wird an der Stelle abgeladen, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert und sicher fahren kann. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten für Umladen, Anlegen von Zufahrten, Hilfen beim Abladen, Schäden an Fahrzeugen, Wartezeiten, usw. sind zu Lasten des Käufers. Auch Zufahrtsgenehmigungen, Kräne,..., die eventuell nötig wären, müssen vom Kunden besorgt werden. Eine Lieferung frei Baustelle versteht sich immer als „nicht abgeladen“.

Besondere, komplizierte und zeitaufwändige Fahrmanöver zum Erreichen der Abladestelle zählen mit zur Ablade- bzw. Wartezeit.

Baustellenbesuche und die dazugehörigen Fahrkosten zur Planung von komplizierten Zufahrtsmanövern werden zum Tarif des Technikers an den Kunden fakturiert.

Falls durch Fahrzeuge des Transporteurs Schmutz von der Baustelle auf die öffentlichen Verkehrswege gelangt, so können wir nicht hierfür und eventuelle Folgen verantwortlich gemacht werden. Der Käufer stellt uns von Forderungen dritter diesbezüglich frei.

Für Schäden an Bodenbelägen, welche möglicherweise beim Absetzen von Transportpaletten entstehen, ist die Alpha Beton GmbH nicht haftbar. Kratzer, Schürfstellen, Fahrspuren und Abdrücke sind normale Begleiterscheinungen dieser Transportart.

Falls das Abladen oder das Handhaben Bestandteil der Leistung der Alpha Beton GmbH ist, untersteht der Kranführer der örtlichen Bauleitung, welche für die Verlegung oder Montage der Betonteile verantwortlich ist. Der Kranfahrer kann jedoch bei Vermutung von Gefahr die Anweisungen der Bauleitung verweigern.

Der Lieferant bestimmt die Art und Weise des Verladens, wobei der Verkäufer sich bemüht, die Wünsche des Kunden zu berücksichtigen.

Bei verspäteter oder abgesagter Auslieferung auf Wunsch des Käufers kann die Alpha Beton GmbH Kosten für Lagerhaltung (0.1 EUR/To*Tag), Fahrzeuge, Transportgestellmiete (5 EUR/Tag), Umstapeln (Nach Aufwand), begonnene Fahrten, Ab- und Umhängen... geltend machen.

7. Liefertermine

Genauere Lieferzeiten können erst nach genauer Kenntnis des Projekts festgelegt werden.

Bei nachweislich störender Lieferverzögerung kann der Käufer den Vertrag für die in der Produktion noch nicht begonnenen Bauteile auflösen, ohne jedoch Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art stellen zu können und ohne Schadensersatz zu schulden.

Die Alpha Beton GmbH haftet nicht für Wartezeiten, Personalleerlauf, Krankkosten,... auf Grund von unpünktlicher Lieferung. Der Kunde organisiert seine Baustellen in der Weise, dass im Falle von Verspätungen Ausweicarbeiten ausgeführt werden können.

Falls diesbezüglich jedoch eine besondere Verantwortung des Lieferanten aufgrund verantwortungslosen Verhaltens, bewiesen ist, kann die Entschädigung für Verspätung nie höher als 3 % des Warenwertes des betroffenen Transportes sein. In jedem Falle muss ein entstandener Schaden kontradiktorisch festgestellt sein.

Falls präzise und fixe „just in Time“ Lieferzeiten nötig sind, muss dies besonders vom Kunden angemeldet werden, und der Kunde muss die dadurch entstehenden Mehrkosten wie zum Beispiel LKW Wartezeiten, früherer Transportstart,... bezahlen.

8. Eigentumsübertragung

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur völligen Zahlung aller seiner Forderungen gegenüber dem Käufer.

Im Einzelnen für Lieferungen innerhalb Belgiens und nach Frankreich:

Der Verkäufer behält das Eigentum der verkauften Waren bis zur effektiven und vollständigen Zahlung des Hauptbetrages und der Nebenkosten. Im Falle des Weiterverkaufes behält der Verkäufer ebenfalls das Recht den Betrag der vom Nachbesitzer zu verlangen. Der Eigentumsvorbehalt ist auf den Verkaufspreis übertragen. Sofort ab Lieferung gehen alle Risiken, gleich welcher Natur und ebenfalls der Willkür, des Zufalles und der höheren Gewalt auf den Käufer über. In Ermangelung einer beliebigen Fälligkeit kann die Rückerstattung der Waren geltend gemacht werden.

Im Einzelnen für Lieferungen in die Bundesrepublik Deutschland :

Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderung aus laufender Rechnung, sowie bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel und Schecks, bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers.

Ein Eigentumserwerb des Käufers gem. § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen durch den Käufer für den Verkäufer.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten Waren. Erwirbt im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren der Käufer das Alleineigentum nach §§ 947 Abs. 2, 948 BGB, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentumsrecht des Käufers an der einheitlichen Sache bzw. an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen enthaltenen Waren auf den Verkäufer übergeht und dass der Käufer diese Sachen unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen gilt sonst das gleiche wie bei Vorbehaltsware. Sie gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung, wie nachfolgend vorgesehen, auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren

ZUD / MwSt
BE-0449.377.145

Banken :
Konto Nr. :
IBAN :
BIC :

KBC (BE)
731-0011726-61
BE62 7310 0117 2661
KREDBEBB

BGL (LU)
LU42 0030 5803 5745 1000
BGLLULL

Raifeisenb.Westeifel (DE)
Kto 3143592 BLZ 58661901
DE22 5866 1901 0003 1435 92
GENODED1WSC



verkauft oder wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im Voraus and den Verkäufer abgetreten, wie es in Absatz 5 und 6, des vorgenannten Paragraphen bestimmt ist. Pfändungen und andere Eingriffe Dritter, durch welche die auf dem Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte des Verkäufers beeinträchtigt werden, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dies dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Verkäufer ab, allerdings im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung mit fremder Ware nur in Höhe des Eigentumsanteils des Verkäufers an der Vorbehaltsware.

Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis auf jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist er nicht befugt. Der Verkäufer wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Die Berechtigung des Käufers zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Veräußerung von Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlöschen in jedem Falle mit der Zahlungseinstellung des Käufers.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Es bleibt der Wahl des Verkäufers vorbehalten, welche Sicherheiten er freigeben will.

Soweit die vorstehenden Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt mit den übrigen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht in Einklang stehen, gelten ausschließlich die vorstehenden Bedingungen. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

9. Warenempfang

Jeder Lieferschein muss durch einen Verantwortlichen des Kunden leserlich (Name und Unterschrift) unterschrieben werden.

Sichtbare Mängel an den Elementen müssen bei Lieferung auf die Baustelle auf dem Lieferschein vermerkt werden.

Andere Mängel müssen innerhalb von zwei Tagen nach Lieferung mittels eingeschriebenen Briefs geltend gemacht werden.

Die Verantwortung für die Ware geht bei Abholung vom Werk und bei Lieferung durch uns bei Ankunft an der Lieferadresse auf den Kunden über.

10. Garantien

Bei Produktionsfehlern beschränkt sich die Ersatzleistung des Verkäufers auf die Reparatur oder den Ersatz des einzelnen, betroffenen Betonelementes. Eventueller Ausbau und Wiedereinbau obliegt dem Käufer. Im Falle dass es unmöglich ist, das schadhafte Element zu ersetzen oder zu reparieren, kann der Verkäufer verpflichtet werden eine Wertminderung für das betroffene Element zu tragen. Diese Wertminderung kann jedoch nie höher sein als der Wert des betroffenen Elementes. Auf keinen Fall kann Entschädigung für finanzielle und/oder kommerzielle Schäden, Erhöhung von Gemeinkosten, Einfluss auf Terminplanung, Gewinnminderung, Kundenverlust, oder anderer Schäden,..... gefordert werden.

Der Kunde verpflichtet sich mangelhafte Elemente nicht einzubauen.

Der Verkäufer haftet nicht für die Qualität von vom Kunden zugelieferten Einbauteilen.

11. Vertragsauflösung

Bei Nichteinhaltung von technischen oder administrativen Vereinbarungen bezüglich einer Bestellung, kann die Alpha Beton GmbH den Vertrag von Rechtswegen mittels eingeschriebenen Brief an den Käufer und ohne in Verzugsetzung annullieren.

12. Höhere Gewalt

Jeder Lieferverzug von gleich welcher Dauer, der auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, erlaubt es dem Verkäufer, die Ausführung des Vertrages während der Dauer des Störfaktors aufzuheben. Als höhere Gewalt zählen: Krieg, Mobilmachung, Besetzung, öffentliche Unruhen, Blockade, Streik, Aufruhr, Aussperrung, Epidemien, Quarantäne, Maschinenbruch, Feuer, Explosion, Unterbrechung von Material- oder Energielieferung, öffentliche Einschränkungen oder Verbote, Rechtsunsicherheit, ungünstige klimatische Bedingungen, Überschwemmungen, außergewöhnliche Preiserhöhungen von Rohstoffen oder Energie,... und alle anderen im Moment der Auftragsannahme nicht vorhersehbaren und vom Willen des Verkäufers unabhängige Ereignisse.

13. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die der vorliegende Vertrag mit sich ziehen sollte, sind nur die Gerichte von St. Vith und Lüttich zuständig, wobei der Verkäufer sich das Recht vorbehält, eine Streitigkeit vor jedes andere zuständige Gericht seiner Wahl zu bringen.